

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: pr3@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-17.002/0013-I/PR3/2016 DVR:0000175

*Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie*

An die  
Parlamentsdirektion  
EU- und Internationaler Dienst  
Europäische Beziehungen  
z.Hdn. Mag. Liebich

Parlament  
1017 W i e n

Wien, am 27.06.2016

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beeht sich nachstehend auf Grund der am 29. Juni 2016 stattfindenden Sitzung des EU-Ausschusses Bundesrat eine Information gemäß § 6 Abs. 4 EU-InfoG zu dem in die ho. Zuständigkeit fallenden **TOP 4** zu übermitteln.

**TOP 4: COM (2016) 399 final**

*Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 531/2012 in Bezug auf Vorschriften für Roamingvorleistungsmärkte*

**Hintergrund und Inhalt:**

In den letzten zehn Jahren ist ein regulatorisches Eingreifen der EU in die Roamingmärkte auf der Vorleistungs- und Endkundenebene nötig gewesen, um die Bedingungen für das Funktionieren des Binnenmarkts für Roamingdienste innerhalb der Union zu verbessern.

Im Jahr 2015 erließen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2015/2120, die am 29. November 2015 in Kraft trat und mit der die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (Roamingverordnung) geändert wurde.

Als die Vorschriften über das Roaming zu Inlandspreisen im Jahr 2015 erlassen wurden, erkannten die europäischen Gesetzgeber die große Bedeutung dieses Ziels für den digitalen Binnenmarkt insgesamt an. Angesicht der Wechselbeziehung zwischen der Vorleistungs- und Endkundenebene der Roamingmärkte haben die europäischen Gesetzgeber die Einführung des Roamings zu In-

landspreisen (ab 15. Juni 2017) jedoch davon abhängig gemacht, dass die zur Lösung der auf der Vorleistungsebene bestehenden Probleme erforderlichen Legislativmaßnahmen erlassen werden, um die Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge in der Union zu ermöglichen.

Die Regulierung auf der Endkundenebene ist zwar notwendig, reicht allein aber nicht aus, um das Roaming zu Inlandspreisen einzuführen. Damit die Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge in der gesamten Union tragfähig ist und zu keiner Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen auf den Inlandsmärkten führt, müssen die nationalen Roamingvorleistungsmärkte vom Wettbewerb geprägt sein und Roamingvorleistungsentgelte aufweisen, die es den Betreibern ermöglichen, Roamingdienste für Endkunden ohne zusätzliche Entgelte in tragfähiger Weise anzubieten.

Der vorliegende Vorschlag bezweckt daher die Regulierung der Funktionsweise nationaler Roamingvorleistungsmärkte im Hinblick auf die Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge zum 15. Juni 2017, ohne dass es dabei zu Wettbewerbsverfälschungen auf besuchten und heimischen Inlandsmärkten kommt.

Die vorgeschlagene Verordnung hat zwei Artikel, einen Artikel mit allen vorgeschlagenen Änderungen an der Roamingverordnung und den anderen zum Inkrafttreten.

Mit Artikel 1 werden folgende Änderungen an der Roamingverordnung vorgeschlagen:

- Durch Absatz 1 wird Artikel 3 der Roamingverordnung insofern geändert, dass den Parteien einer Vorleistungsvereinbarung die Möglichkeit eingeräumt wird, von den in den Artikeln 7, 9 und 12 der Roamingverordnung vorgeschriebenen Obergrenzen für Roamingvorleistungsentgelte abzuweichen.
- Durch die Absätze 2 bis 4 werden Änderungen an den bestehenden Bestimmungen zur Festsetzung der durchschnittlichen Höchstbeträge der Roamingvorleistungsentgelte für Anrufe (0,04 EUR pro Minute), SMS (0,01 EUR) und Datenverkehr (0,0085 EUR pro Megabyte) vorgenommen und die betreffenden Werte geändert. Außerdem wird dadurch die Einheitlichkeit der drei geänderten Artikel gewährleistet (Artikel 7, 9 und 12).
- Durch Absatz 5 wird Artikel 17 geändert, um dafür zu sorgen, dass bei Streitigkeiten über Leistungen, die zur Bereitstellung regulierter Roamingvorleistungsdienste erforderlich sind, das GEREK (Gremium europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation) konsultiert wird.
- Durch die Absätze 6 und 7 werden Änderungen an der Überprüfungsklausel eingeführt, um die Kohärenz nach dem Inkrafttreten des Roamings zu Inlandspreisen zu gewährleisten und um die Datenerfassungsbefugnisse des GEREK im Hinblick auf die Überprüfung klarzustellen.

**Position des BMVIT:**

Da der Vorschlag von der EK erst am 15. Juni 2016 vorgelegt wurde und von umfangreichen Analysedokumenten begleitet wird, läuft derzeit noch das Verfahren zur vertieften Überprüfung des Vorschlags durch das bmvit sowie die Regulierungsbehörde (RTR), die in weiterer Folge auch für die Überprüfung der Umsetzung verantwortlich sein wird.

Eine endgültige Position liegt daher noch nicht vor.

Eine erste Analyse zeigt jedoch Folgendes:

- Der Ansatz der Absenkung der festgelegten Obergrenzen für die zulässigen Vorleistungsentgelte wird begrüßt, wobei möglicherweise noch Spielraum für weitere Absenkungen gegeben ist (das kann abschließend allerdings erst nach tiefgehender wirtschaftlicher Analyse festgestellt werden)
- In der eingangs erwähnten Verordnung (EU) 2015/2120 sind neben der nun vorliegenden Überprüfung der Roaming Vorleistungsmärkte auch andere Umsetzungsrechtsakte vorgesehen, wie Regelungen zur „fairen Nutzung der Roamingdienste“ und zur „Bewertung der Tragfähigkeit der Abschaffung der Roamingaufschläge“. Diese Umsetzungsrechtsakte werden von der Europäischen Kommission allerdings erst gegen Ende des Jahres vorgelegt. Diese Umsetzungsrechtsakte beinhalten allerdings sehr wichtige Parameter, die eigentlich zur umfassenden Beurteilung der Tragfähigkeit der nun vorliegenden Verordnung relevant wären. Es ist also bedauerlich, dass keine zusammenhängende Diskussion dieser Dossiers möglich ist.
- Die EK schreibt in ihren Analysen, dass keine expliziten Regelungen in gegenständlicher Verordnung hinsichtlich MVNOs (mobile virtuelle Netzbetreiber) nötig wären. Diese Aussage wird vom bmvit und der Regulierungsbehörde nicht geteilt! MVNOs haben bereits jetzt teilweise Probleme, da sie oftmals Zusatzdienste von MNOs (Netzbetreibern) in Anspruch nehmen müssen, die zu Aufschlägen zusätzlich zu den Obergrenzen führen. Aber auch abgesehen davon werden die MVNOs aufgrund fehlender Verhandlungsmacht (mangels eigener Netze) wohl kaum unter die regulierten Obergrenzen kommen. Das könnte die Tragfähigkeit der Geschäftsmodelle gefährden. MVNOs haben sich in den letzten Jahren als sehr wettbewerbsfördernd herausgestellt. Daher sollte darauf geachtet werden, dass mit neuen Regeln diese Wettbewerbstreiber nicht wieder zurückgedrängt werden.

werden. Es scheint daher sinnvoll, Überlegungen anzustellen, wie adäquate „safeguards“ für MVNOs im Rahmen der Verordnung aussehen könnten.

- Im Bereich der Streitschlichtung sieht die Verordnung vor, dass GEREK (Gremium europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation) immer konsultiert werden muss. Dies scheint aus österreichischer Sicht nicht notwendig und auch nicht zu Art. 21 der Rahmen Richtlinie zu passen, der eine freiwillige Konsultation vorsieht.

**Weiterer Zeitplan:**

Die ersten Sitzungen im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe Telekommunikation zur Besprechung der Folgenabschätzung fanden bereits unter NL Präsidentschaft statt. Die inhaltliche Auseinandersetzung wird erst unter slowakischer Präsidentschaft (2. Hj. 2016) erfolgen.

Da der Abschluss dieses Dossiers eine Voraussetzung für die endgültige Abschaffung der Roaminggebühren ab 15. Juni 2017 darstellt, wird die slowakische Präsidentschaft alles daran setzen eine möglichst rasche Einigung im Rat zu erzielen, um dann auch rasch Gespräche mit dem Europäischen Parlament aufnehmen zu können, mit dem Ziel der Einigung in erster Lesung. Es ist daher davon auszugehen, dass spätestens für den Rat der EU Telekom Minister am 2. Dezember 2016 die Annahme einer gemeinsamen Position angestrebt wird.

**Für den Bundesminister:**

Mag. Heinrich Knab

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Eva-Maria Weinzierl

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7406

E-Mail: eva.weinzierl@bmvit.gv.at